

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An alle  
Einrichtungen  
der CAU

Abteilung 4: Finanzmanagement,  
Finanzcontrolling und Berichtswesen  
Sachgebiet Finanzmanagement

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:  
Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

**Bearbeiter/in, Zeichen**

Ilka Schnoor  
411 a  
0621/2-0830.9  
KSK

**Mail, Telefon, Fax**

ischnoor@uv.uni-kiel.de  
tel +49(0)431-880-2084  
fax +49(0)431-880-5534

**Datum**

10.07.2007

**Abgaben an die Künstlersozialkasse  
Schreiben Frau Friedrich vom 06.12.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstler-sozialversicherungsgesetz KSVG) zum wiederholten Male kleinere Änderungen erfahren hat, möchte ich die Gelegenheit ergreifen und nochmals auf die Ihrerseits vorhandene jährliche Meldepflicht hinweisen.

***Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§2 KSVG).***

Die Künstlersozialabgabe ist auf Entgelte an **selbständige Künstler und Publizisten** zu entrichten, dies gilt ebenso, wenn die Künstler und Publizisten nur nebenberuflich und nicht berufsmäßig (z. B. als Arbeitnehmer, Beamte, Studenten, Pensionäre oder Rentner) für den Abgabepflichtigen tätig werden oder aus anderen Gründen versicherungsfrei sind.

**Abgabepflichtig** sind Unternehmer (hier die CAU als Einheit) unabhängig von ihrer Rechtsform. Im Gesetz (§ 24 KSVG) werden verschiedene Gruppen unterschieden:

Typische Verwerter verwerten künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Entgelte abgabepflichtig (§ 24 Abs. 1 S. 1 KSVG).

Beispiele:

- Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste,
- Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen, Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten

- Rundfunk und Fernsehen,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeit

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen.

Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke und Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit der Nutzung der Werke und Leistungen Einnahmen erzielt werden sollen.

Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt, liegt nur eine gelegentliche Erteilung von Aufträgen vor.

Hier einige Beispielfälle für eine bestehende Abgabepflicht:

- Zahlungen eines Entgeltes an einen Professor einer anderen Hochschule, der einen Artikel für die Universitätszeitung der CAU verfasst,
- sprachliche Bearbeitung bzw. Korrektur eines Textes im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung durch einen Übersetzer
- konzipieren und schreiben eines Handbuchs für die Nutzung einer Software
- Gestaltung von Web-Seiten (z.B. im Rahmen eines Werkvertrages)
- Zahlung eines Entgeltes für eine musikalische Aufführung (z.B. bei der Verleihung der Diplome)
- Werkverträge im Öffentlichkeitsbereich

**Nicht abgabepflichtig** sind Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, GmbH & Co. KG, KG, AG, e.V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.), sofern diese im eigenen Namen handeln.

**Weitere Erläuterungen können Sie den Informationsschriften der Künstlersozialkasse – hier insbesondere die Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 16- entnehmen. Die Informationsschriften können Sie sich im Internet über [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) (Rubrik Informationen und Vordrucke) ansehen bzw. herunterladen.**

In o. g. Schreiben von Frau Friedrich wurden Sie darüber informiert, dass Ihrerseits selbständig bis zum 31. Januar eines Jahres für das Vorjahr eine Zusammenstellung der an die Künstlersozialkasse zu meldenden Bruttoentgelte (ohne MWSt.) mit den dazugehörigen Kopien der jeweiligen Rechnung an mich zu senden ist, damit wiederum die der CAU gesetzte Frist zur Meldung an die Künstlersozialkasse eingehalten werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Abgabepflicht haben, können Sie sich gerne direkt an die Künstlersozialkasse wenden. Die für die CAU zuständige Sachbearbeiterin ist Frau Jordan, die Sie unter der Telefonnummer 04421/7543-733 täglich Montag bis Donnerstag von 9-12 Uhr erreichen können. Für die richtige Zuordnung benötigt Frau Jordan die Angabe der an die CAU vergebenen Abgabenummer, die wie folgt lautet: 84 001891 X 004.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
Ilka Schnoor